Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer

Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation

Band: 30 (2003)

Heft: 3

Rubrik: Offizielles

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Heimkommen ohne unnötigen Ärger

Im Jahr 2001 sind 24331 Schweizer in ihre alte Heimat zurückgekehrt.* Damit Sie bei einer Rückkehr in die Schweiz nicht auf unliebsame Überraschungen stossen, sollten Sie einige administrative Vorkehrungen treffen. Bei Ihrer Ankunft in der Schweiz sollten Sie sich innert 14 Tagen bei der Einwohnerkontrolle derjenigen Gemeinde anmelden, in der Sie sich während mindestens drei Monaten aufhalten wollen.

Wehrpflichtige haben innert 14 Tagen beim zuständigen Sekmüssen Sie während der letzten zwei Jahre während mindestens sechs Monaten Beiträge bezahlt haben. Diese Regelung gilt noch bis zum 30. Juni 2003. Ab 1. Juli 2003 gilt eine Beitragspflicht von zwölf Monaten während der letzten zwei Jahre.

zukünftigen Wohnortes zur Arbeitsvermittlung anmelden. Ansprüche und allfällige Wartezeiten beginnen erst ab diesem Tag zu laufen. Wer sich nicht innert eines Jahres seit der Rückkehr meldet, verliert den Versicherungsanspruch.

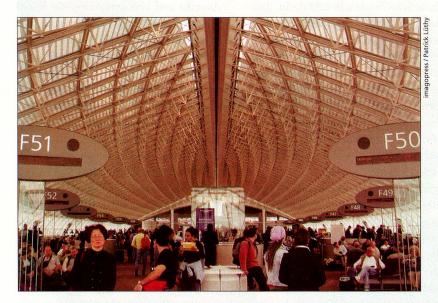
Zwei Merkblätter orientieren über dieses Thema: «Arbeitslosenentschädigung» (Nr. 716.200 d/f/i), «Leistungsansprüche für die Auslandschweizer» (Nr. 716.203 d/f/i). Sie können bei den schweizerischen Vertretungen oder beim Staatssekretariat für Wirtschaft (seco), GDTC, Effingerstrasse 31, 3003 Bern, bezogen werden. Weitere Auskünfte sind unter folgenden Links abrufbar: www.seco. admin.ch, www.treffpunkt-arbeit.ch, www.swissemigration.ch.

Finanzielle Unterstützung

Generell kann der Bund bedürftige Auslandschweizer, die nicht auch das Bürgerrecht ihres Residenzlandes besitzen, an ihrem Wohnsitz im Ausland finanziell unterstützen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann er auch eine allfällige Rückkehr in die Schweiz ermöglichen. Nach der erfolgten Rückkehr sind die Sozialdienste der Kantone beziehungsweise der Gemeinden für eine weitere finanzielle Unterstützung zuständig. Haben sich die Rückkehrer mindestens drei Jahre im Ausland aufgehalten, ersetzt der Bund im Sinne einer Starthilfe die Sozialkosten der Kantone während der ersten drei Monate.



Sind Sie auf Wohnungssuche, so kontaktieren Sie am besten eine Immobilienverwaltung im zukünftigen Wohngebiet oder die kantonale Liegenschaftenverwaltung. Nützliche Links sind: www.immoline.ch, www.immoclick.ch.



Wartehalle im Flughafen Charles de Gaulle, Paris.

Ihren zukünftigen Wohnsitz in der Schweiz können Sie frei wählen und benötigen keine Aufenthaltsbewilligung. Zu beachten sind allerdings die Visumsvorschriften für ausländische Ehegatten oder Lebenspartner und deren ausländische Kinder. Auskünfte über die schweizerischen Visumsvorschriften können auf der Homepage des Bundesamtes für Ausländerfragen (ab 1. Mai 2003: Bundesamt für Zuwanderung, Integration und Auswanderung, IMES) www.imes.admin. ch/einreise/index_visumvorschriften_ d.asp abgerufen werden. Dieses Amt hat ferner ein Merkblatt «Einreise in die Schweiz» herausgegeben, erhältlich unter www.imes. admin.ch/einreise/merkblatt_d.asp oder Telefon ++41 (0)31 325 95 11.

Waren Sie bei einer schweizerischen Vertretung (Botschaft, Konsulat) im Ausland angemeldet, so müssen Sie sich dort abmelden.

tionschef der neuen Wohngemeinde vorzusprechen.

Arbeitslosenversicherung

Kehren Sie von einem Nicht-EG-/ EFTA-Staat in die Schweiz zurück. haben Sie grundsätzlich Anspruch auf Arbeitslosentaggelder, selbst wenn Sie nie Beiträge an die schweizerische Arbeitslosenversicherung bezahlt haben. Voraussetzung dazu ist, dass Sie über ein Jahr im Ausland gewesen sind und einen Beschäftigungsnachweis als Arbeitnehmer im Ausland von mindestens sechs Monaten während der letzten zwei Jahre erbringen können (ab 1. Juli 2003: zwölf Monate). Kein Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung besteht für Selbstständigerwerbende.

Haben Sie sich weniger als ein Jahr im Ausland aufgehalten, werden Sie wie ein einheimischer Arbeitsloser behandelt. Konkret Haben Sie vor Ihrer Einreise in die Schweiz in einem EU-/EFTA-Staat gearbeitet, so müssen Sie grundsätzlich Ihren Anspruch im letzten Beschäftigungsstaat geltend machen. Dieser Staat exportiert dabei während maximal drei Monaten die Leistungen in die Schweiz, was eine Arbeitssuche ermöglichen kann.

Mit Deutschland besteht eine Sonderregelung:

- Die in Deutschland zurückgelegten Beitragszeiten werden in der Schweiz voll angerechnet.
- Die in Deutschland bezogenen Leistungen werden bei der Festsetzung der Bezugsdauer in der Schweiz berücksichtigt.
- Ihr versicherter Verdienst wird aufgrund des in Deutschland erzielten Einkommens berechnet.

Damit Sie Anspruch auf Arbeitslosentaggelder haben, sollten Sie sich sofort beim Arbeitsamt des

Krankenversicherung

Nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind prinzipiell alle Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Schweiz verpflichtet, sich gegen Krankheit versichern zu lassen. Rückkehrer können jederzeit und ohne Nachteile (das heisst unabhängig vom Alter und ohne Vorbehalte) in die Grundversicherung eintreten. Es besteht freie Wahlmöglichkeit bezüglich der Krankenversicherer, allerdings müssen Sie sich innert drei Monaten nach Wohnsitznahme in der Schweiz versichert haben. Dies gilt nicht für die freiwillige Zusatzversicherung. Folgende Internet-Adresse liefert weitere Auskünfte: www. bsv.admin.ch.

Militärdienst

Jeder Auslandschweizer, der seinen Wohnsitz vor Ablauf seines 25. Altersjahres in die Heimat verlegt und im Ausland keinen Militärdienst absolviert hat, ist dienstpflichtig. Informieren Sie sich über eine allfällige Dienstpflicht bei Ihrer zuständigen schweizerischen Vertretung oder beim Eidg. Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport, Generalstab, Sektion Wehrpflicht, 3003 Bern (Tel. ++41 (0)31 324 80 60, Internet: www.vbs.admin.ch).

Zollfreiheit

Begründen Sie als Heimkehrer Wohnsitz in der Schweiz, können Sie Ihr Übersiedlungsgut abgabenfrei in die Schweiz einführen. Das sind Waren, die Sie persönlich oder zur eigenen Berufs- oder Gewerbeausübung während mindestens sechs Monaten im Ausland benutzt haben und in der Schweiz weiterbenutzen werden. Ein entsprechender Antrag auf Zollfreiheit kann bei der Einreise mit dem Formular «Erklärung/Abfertigungsantrag» gestellt werden. Es ist im Ausland bei Ihrer zuständigen schweizerischen Vertretung und in der Schweiz bei der Eidg. Oberzolldirektion, Monbijoustrasse 40, 3003 Bern (Tel.: ++41 (0)31 322 65 11, Internet-Adresse: www.zoll. admin.ch) erhältlich. Hinweise zu den Zollvorschriften können Sie bei der schweizerischen Vertretung im Ausland oder bei den Zollkreisdirektionen in Basel, Schaffhausen, Lugano oder Genf erhalten.

Bildungswesen

Das Bildungswesen in der Schweiz ist kantonal geregelt. Bezüglich der Einschulungsmodalitäten kann Ihnen die Schulpflege Ihrer künftigen Schweizer Wohngemeinde nähere Auskünfte erteilen.

Fragen zur Schulzeit nach dem Schulobligatorium beantwortet der Verein zur Förderung der Ausbildung junger Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer (AJAS). Er vermittelt auch Adressen von Hochschulen, Berufsberatungsstellen, kantonalen Stipendienbehörden und gibt Informationsblätter über die meisten Berufe ab. Seine Adresse lautet: AJAS, Alpenstrasse 26, 3000 Bern (Tel.: ++41 (0)31 351 61 40, Internet: www.aso.ch).

Steuerpflicht

Schweizer Bürger sind auf Gemeinde-, Kantons- und Bundesebene steuerpflichtig. Auskünfte über die geltenden Bestimmungen können Sie bei Ihrer zukünftigen Wohngemeinde oder dem entsprechenden kantonalen Finanzdepartement Ihres zukünftigen Wohnkantons einholen.

Auslandschweizerdienst/EDA Gabriela Brodbeck

*Angaben gemäss Bundesamt für Statistik (Wanderungen 2001)

INTERNET

www.eda.admin.ch/asd, Stichwort «Publikationen/Ratgeber»

www.aso.ch, Stichwort «Beratung/Rechtsdienst»

Ratgeber für Auslandschweizer

In der «Schweizer Revue» Nr. 3/2002 haben wir Sie in den Offiziellen Seiten über die Neuauflage des Ratgebers für Auslandschweizer orientiert. Im Februar 2003 ist nun die italienische Version erschienen, sie kann unter folgender Adresse bestellt werden:

Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL), CH-3003 Bern, (Fax: ++41 (0)31 325 50 58).

Bestellungen über das Internet sind unter dem Link www.bundespublikationen.ch – verkaufzivil@ bbl.admin.ch möglich.

Wir bitten Sie im Falle einer postalischen Bestellung, eine Etikette mir Ihrer Adresse beizulegen.

Die aktualisierten Versionen in den drei Amtssprachen können unter dem Internet-Link des Auslandschweizerdienstes www.eda. admin.ch/asd (Rubrik «Publikationen») abgerufen werden.

«Der Bund kurz erklärt 2003»

Die Broschüre «Der Bund kurz erklärt 2003» ist im Frühling 2003 in den vier Landessprachen sowie in Englisch erschienen. Die von der Bundeskanzlei herausgegebene Publikation ist gratis erhältlich.

Die Broschüre ist mit Bildern, Grafiken und Organigrammen angereichert und erklärt, wie die politische Schweiz organisiert ist, welche Volksrechte praktiziert werden können oder wie National- und Ständerat aufgebaut sind. Auf verständliche Art wird das Gesetzgebungsverfahren erläutert und werden die Aufgaben der Departemente und Bundesämter, der Parlamentsdienste, der Bundeskanzlei und des Bundes- und Versicherungsgerichtes beschrieben. 14 ganzseitige Bilder befassen sich mit dem Thema «Nationales der Schweiz», wobei der Zürcher Fotograf Meinrad Schade versucht hat, Auswirkungen von Volksabstimmungen auf die Menschen in der Schweiz festzuhalten.

Die Publikation kann kostenlos bezogen werden bei:

Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL), Vertrieb Publikationen, CH-3003 Bern Fax: ++41 (0)31 325 50 58 Internet: www.bbl.admin.ch/bundes publikationen

Eidgenössische Volksinitiativen im Unterschriftenstadium

Folgende Volksinitiative wurde neu lanciert und kann unterschrieben werden:

«Begrenzung der Einwanderung aus Nicht-EU-Staaten»

(bis 11. September 2004) Schweizer Demokraten (SD), Postfach 1213, 5401 Baden

Unter der Seite http://www.admin.ch/ch/d/ pore/vi/vis10.html können Sie die Unterschriftenbogen der hängigen Initiativen herunterladen.